



Beschluss Nr. 4 **der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 16.06.2021**

Antrag: **Anpassung Anhang d) der Spielordnung**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass der Anhang d) der Spielordnung (Bildung von Spielgemeinschaften) wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Spielgemeinschaften sind vom zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit zugehörigen SHFV-Gremien zu genehmigen. **Die erstmalige Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig, eine Fortführung in folgenden Spielserien nicht.** Die Genehmigung erteilt der für den federführenden Verein zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss, bei einer SG-Bildung mit Vereinen der Verbandsstaffeln das zuständige SHFV-Gremium. Alle anderen beteiligten Spiel- und Jugendausschüsse sind durch das genehmigende Gremium zu informieren. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung zu stellen.

Die erteilte Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Die Fortführung der Spielgemeinschaft über die jeweils laufende Spielserie hinaus erfolgt durch die erneute Mannschaftsmeldung über den Vereinsmeldebogen.

Nach Gründung einer Spielgemeinschaft benennen die beteiligten Vereine einen Verein (federführender Verein), der die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SHFV übernimmt. Ein Wechsel der Federführung bei einer Fortführung einer Spielgemeinschaft ist wie eine Neumeldung zu beantragen. Gegen die Entscheidung des Kreisspiel-/Jugendausschusses kann die Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung beim jeweiligen geschäftsführenden Kreisvorstand eingelegt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung erfolgt analog der Anpassungen im § 7a der Spielordnung